

II. Nachtragsgesetz zum Anwaltsgesetz

Antrag der vorberatenden Kommission vom 15. August 2002 für die zweite Lesung

Art. 10 Abs.1: Die berufsmässige Vertretung vor Strafuntersuchungsbehörde und Gericht ist dem Rechtsanwalt mit Anwaltspatent vorbehalten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.